

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in der Sitzung am 22.03.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 30.06.1994 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.

Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet.

- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens von **5,00 bis 300,00 €** bemessen,
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG)

...

Die Sondernutzungsgebühr für die Belegung des Großparkplatzes „Unterer Tanzwerder“ wird je nach Einzelfall gesondert festgelegt.

- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist (z. B. Containeraufstellungen gem. Ziff. 3 Gebührentarif), wird die Gebühr innerhalb des Rahmens entsprechend den Gesichtspunkten gemäß Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2 und 2 erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 1. Juli;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung;
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Gebühren für Nr. 12 des Gebührentarifes sind bei Aushändigung der Erlaubnis fällig (Gebührenkasse oder anderweitiger Nachweis der Zahlung).

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Wird einem Veranstalter die Sondernutzung der Innenstadt (Fulda/Werra/Bahnstrecke Kassel-Göttingen/B 496 – Am Feuerreich) insgesamt oder zu einem großen Teil (z. B. Fußgängerzone) erlaubt, so wird die Höhe der Gebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- (2) Für das Hann. Mündener Altstadtfest sowie den „Stapelmarkt“ werden jeweils besondere Regelungen vereinbart. Eine Sondernutzungsgebühr wird für diese beiden Veranstaltungen vom jeweiligen Ausrichter nicht erhoben bzw. generell erlassen.
- (3) Informationsstände (§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 Sondernutzungssatzung) örtlicher Vereine, Institutionen oder Bürgerinitiativen in der Fußgängerzone, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder freie Meinungsäußerung ausüben, sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Wahlsichtwerbung und Informationsstände politischer Parteien innerhalb der Wahlkampfzeit (8 Wochen vor dem Wahltermin).

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

...

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 1994 außer Kraft.

Hann. Münden, 22.03.2001

Stadt Hann. Münden

gez. Hoffarth
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dr. Lütcke
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 05.04.2001.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/pauschal je erlaubte Sondernutzung
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,40 m in den Gehweg hineinragen, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	40,00				
1.2	Werbereiter in einem Abstand von mehr als 0,40 m von der Grundstücksgrenze pro Reiter,	20,00				
1.3	Warenauslagen (Warenkörbe/Textilständer u. ä.) in der Innenstadt vor Geschäften, die mehr als 0,40 m in den Gehweg hineinragen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	40,00				
2.	Bauschutt, Baumaterial, Baufahrzeuge u. – geräte, Baustellenrichtungen, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche			0,45		30,00
3.	Container örtlicher Containerdienste	200,00 bis 450,00				
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche			0,30		20,00
5.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m					
5.1	auf Dauer verlegt	50,00				
5.2	vorübergehend verlegt		10,00			
6.	Litfaßsäulen oder Werbetafeln je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	155,00				

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/pauschal je erlaubte Sondernutzung
7.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.), soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 5, je Mast	15,00	2,50			
8.	Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) zu gewerblichen Zwecken (Außenbewirtung).*					
8.1	Tarifzone A: Fußgängerzone „Lange Straße“; Abschnitt „Wallstraße“ (Tauer) bis „Marktstraße“ einschließlich „Kirchplatz“ (bis zur Sparkasse), pro Tisch	60,00				
8.2	Tarifzone B: „Burgstraße“ (Unterer Abschnitt von der „Marktstraße“ bis „Bahnhofstraße“) sowie „Marktstraße“ und untere „Lange Straße“, pro Tisch	50,00				
8.3	Tarifzone C: Seiten- und Randbereiche der Fußgängerzone und der Innenstadt, pro Tisch	40,00				
8.4	Tarifzone D: Sonstige Straße außerhalb der Kernstadt, pro Tisch	25,00				
8.5	Eingrenzungen/Balustraden/Zäune, pro eingezäunte Fläche Aufpreis	75,00				
8.6	Pauschale Mindergebühr für vom Wochenmarkt beeinträchtigte Außenbewirtschaftungsflächen, je nach Größe von der Jahresgebühr in Abzug zu bringen, bis 8 Tische darüber	50,00 100,00				
9.	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, vorübergehend aufgestellte Verkaufsanhänger u. ä. je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche					
9.1	in der Fußgängerzone			8,00		
9.2	im übrigen Stadtgebiet			5,00		

* Die jährliche Gebühr entspricht einer Saison (§ 4 Abs. 2 Sondernutzungssatzung). Hierbei handelt es sich um den Zeitraum von April bis einschließlich Oktober = 7 Monate

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/pauschal je erlaubte Sondernutzung
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art sowie Informations- und Werbestände kommerzieller Art, je Frontmeter beanspruchter Straßenfläche				25,00	
10.1	Informations- und Werbebusse (pauschal)				65,00	
10.2	Sonstige Werbefahrzeuge (pauschal)				30,00	
11.	Weihnachtsbaumhandel je Standplatz				15,00	
12.	Straßenhandelsstellen (Fliegende Händler) je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche				5,00	
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse erlaubnisfrei sind, je angefangener qm Ansichtsfläche	25,00 †				
14.	Werbeanlage, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen je angefangener qm Ansichtsfläche				0,30	20,00
15.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Kraftfräder) und Anhänger,					
15.1	je PKW			15,00		
15.2	je LKW, Zugmaschine			20,00		

† Für dauerhaft angebrachte Werbetransparente oder Hinweisschilder besteht auch die Möglichkeit einer Kapitalisierung bzw. einmaligen Gebührenfestsetzung. Diese beträgt mindestens das 10-fache der Jahresgebühr.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/pauschal je erlaubte Sondernutzung
15.3	je Anhänger (auch Wohnanhänger)			8,00		
16.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, je qm angefangener Straßenfläche ‡				2,50	
17.	Werbefahrten je Wagen					
17.1	ohne Betrieb von Lautsprechern				15,00	
17.2	mit Betrieb von Lautsprechern				25,00	
18.	Straßenbenutzung nach § 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus					
18.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich waren, je Veranstaltung				15,00	
18.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO), zur Wirtschaftswerbung je Lautsprecher				8,00	
19.	Anlage neuer und Änderung bestehender Zufahrten (§ 3 Abs. 1 Ziff. 10 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen) soweit nicht Anliegergebrauch (§ 8 a Ziff. 1 u. 2 der Sondernutzungssatzung).					einmalig 30,00
20.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer u. a. in der Innenstadt (Schaufenster, Geschäftseingänge u. a.)					einmalig 30,00
21.	Altkleider- u. Recyclingcontainer pro Container und Standplatz		5,00			
22.	Plakatierung (z. B. Werbung oder Ankündigungen von Veranstaltungen)					einmalig 25,00 bis 150,00

‡ Die Sondernutzungsgebühr für die Belegung des Großparkplatzes „Unterer Tanzwerder“ wird je nach Einzelfall gesondert festgelegt.